

Vorlageart:
Vorlagenummer:
Öffentlichkeitsstatus:

Vorlage
2024-00AA-425
öffentlich

Beratung und Beschluss zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht

Datum: 21.05.2024
Federführung: Ordnungsamt
Sachbearbeitung: Sandra Legant

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)	10.06.2024	Ö
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	19.06.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Steinbergkirche beantragt aufgrund eines Antrages der Gemeindeführung der Gemeindeführung Steinbergkirche folgende Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht.

Der Gemeindeführer sowie der stellv. Gemeindeführer bitten um eine mtl. Erhöhung der Aufwandsentschädigung in Höhe von mind. 100,00 €.

Gem. § 7 (3) Satz 1 der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) erhält der Gemeindeführer der Gemeindeführung Steinbergkirche eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,33 €. Der stellv. Gemeindeführer der Gemeindeführung Steinbergkirche erhält eine mtl. Entschädigung in Höhe von 15,67 €.

Die abgebildeten Entschädigungssätze sind seit dem 01.07.2019 in Kraft.

	EntschVoff - Höchstsätze		EntschSatzung Amt					
	Wehrführung	Stellvertretung	GWF 2/3 v. EntschVoff	stv.GWF 50%	GWF m. OW 25% v. GWF	stv. GWF m. OW 50%	OWF 75% v. GWF	stv. OWF 50%
		0,75	0,67	0,50	0,25	0,50	0,75	0,50
AWF < 15.000 EW	267,00	200,25						
GWF ohne OW								
< 1.000 EW	157,00	117,75	104,67	52,34				
< 2.500 EW	169,00	126,75	112,67	56,34				
< 5.000 EW	188,00	141,00	125,33	62,67				
GWF mit OW								
< 1.000 EW	157,00	117,75			26,17	13,09		
< 2.500 EW	169,00	126,75			28,17	14,09		
< 5.000 EW	188,00	141,00			31,33	15,67		
OWF								
< 1.000 EW	157,00	117,75					78,50	39,25
< 2.500 EW	169,00	126,75					84,50	42,25
< 5.000 EW	188,00	141,00					94,00	47,00

Amt Geltinger Bucht

Als Begründung für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung wird von Seiten der Gemeindewehrführung angegeben, dass die aktuellen Sätze weder den Arbeitsaufwand noch die Verantwortung der Position und die Funktion als Gemeindewehrführer bzw. stellv. Gemeindewehrführer widerspiegeln.

Das Brandschutzgesetz regelt in § 11 die Aufgaben der Gemeindewehrführung.

In § 11 Satz 4 des Brandschutzgesetzes heißt es, dass die Gemeindewehrführung für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich ist.

In § 11 Satz 5 des Brandschutzgesetzes wird angegeben, dass die Gemeindewehrführung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens berät.

Die finanziellen Auswirkungen für das Amt Geltinger Bucht bei einer mtl. Erhöhung um 100,00 € für den Gemeindewehrführer mit Ortswehren und den stellv. Gemeindewehrführer mit Ortswehren stellen sich wie folgt dar:

Im Amt Geltinger Bucht bestehen 5 Gemeindewehren mit Ortswehren (Gelting, Steinbergkirche, Steinberg, Sterup und Stoltebüll). Eine Erhöhung würde bedeuten, dass für 10 Positionen (Gemeindewehrführer und Stellvertreter) bei einer mtl. Erhöhung um 100,00 € pro Jahr mit Mehrkosten in Höhe von 12.000,00 € zu rechnen ist.

Unabhängig von einer möglichen Änderung der mtl. Entschädigungssätze ist eine Änderung der Entschädigungssatzung notwendig.

Da in § 7 in den Absätzen 1 bis 3 der aktuell gültigen Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht bzgl. der Stellvertretungen eine fehlerhafte Formulierung enthalten ist, bedarf es einer 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht. Die Regelungen für die Stellvertretungen werden gesondert in (4) des § 7 geregelt und müssen aus diesem Grund in den Absätzen (1) bis (3) gestrichen werden.

Der § 7 Absätze (1) bis (3) sind wie folgt zu ändern:

§ 7

Entschädigung der Wehrführungen und Funktionsträger

- (1) Der Amtswehrführer und seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindewehrführung in Gemeinden ohne weitere Ortswehren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) In Gemeinden mit mehreren Ortswehren erhalten die Gemeindewehrführer 25 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. Die Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: ☒ Nein: ☐

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss des Amtes Geltinger Bucht empfiehlt dem Amtsausschuss folgende Änderung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Gemeindewehrführer mit Ortswehren und deren Stellvertretung.

Amt Geltinger Bucht

Gleichzeitig wird die aufgeführte Änderung des § 7 Absätze (1) bis (3) der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht dem Amtsausschuss empfohlen.

Anlage/n

- 1 - Antrag Gemeindewehr Steinbergkirche (nichtöffentlich)
- 2 - Entschädigungssatzung Amt - 1. Änderung 06-2024 (öffentlich)

**1. Änderungssatzung
zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht
über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und
Amtsausschussmitglieder
sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung, der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom ____ folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht erlassen:

Artikel I

Änderungen

1. § 7 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Entschädigung der Wehrführungen und Funktionsträger

- (1) Der Amtswehrführer und seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindewehrführung in Gemeinden ohne weitere Ortswehren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) In Gemeinden mit mehreren Ortswehren erhalten die Gemeindewehrführer 25 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. Die Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Steinbergkirche, den

Sandra Karjel
Amtdirektorin